Merkblatt

**Große Mühl**

Informationen erhalten sie vom Gewässerwart und Guide Herrn Manfred Ascher

telefonisch unter 0664 99 09 94 2

**Tageskarte** für Vereinsmitglieder: € 20,00

**Tageskarte** für Nicht-Mitglieder: € 25,00

**Fangstrecke**: Von der Einmündung Maurerbach (Toninbrücke) bis Einmündung Seitelschlägerbach.

Streckenlänge: ca. 1,5km

**Geräte – Köder:** 1 Handangel – nur Fliegenfischen mit Schonhacken

**Schonzeiten**: Gemäß den OÖ Fischereigesetz

**Fangzeiten**: 16. März–15. September von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang

**Kartenausgabe**: Vereinsheim Urlsee nur an Sonn- und Feiertagen von

 07:00 – 09:00 Uhr oder beim Gewässerwart Manfred Ascher

**Fanglimit**: 2 Stk. Pro Fangtag (Bachforelle, Saibling, Regenbogenforelle oder Aitel)

**Äschen sind ganzjährig geschont!!**

Nach Fang der erlaubten Menge ist das Fischen unverzüglich einzustellen.

**Brittelmaß**: Bachforelle: 30cm; Saibling 30cm; alle anderen Fischarten

laut OÖ Fischereigesetz.

**Fangliste**:

Für Tagesmitglieder ist die Fangliste nach Ablauf der Lizenz oder spätestens am anderen Tag bei einer der Ausgabestellen abzugeben. Gemachter Fang ist „sofort“ und mit Angabe der Fischart, Fischlänge und Uhrzeit einzutragen!
Bei Nichtabgabe wird keine Lizenz mehr erteilt. Für Jahreskartenfischer wird eine Fanglistengebühr von € 10.- eingehoben welche bei ordnungsgemäßer Abgabe rückerstattet wird. Abgabetermin der Jahresfangliste ist bis spätestens 5. Jänner des Folgejahres.

**Besondere Bedingungen:**

Die gefangenen Fische die einer Verwertung zukommen, sind waidgerecht zu versorgen. Untermassige Fische sind sofort und im Wasser vom Haken zu lösen oder bei tiefsitzenden Haken ist das Vorfach in kürzester Weise abzuschneiden.

Bei Erreichen des Fanglimits, ist das Fischen sofort einzustellen. Um Flurschäden zu vermeiden, ist unbedingt der vorgesehene Fischersteig zu benützen. Zufahrtswege sind im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zum Befahren frei. Jedoch sind sämtliche Wege oder Zufahrten gegen Behinderung freizuhalten. Für Schäden jeglicher Art auch gegenüber dritten Personen haftet der Lizenznehmer. Den Kontrollorgan ist unaufgefordert Fang und Lizenz vorzuweisen. Verstöße gegen diese Fischereiordnung werden mit sofortigem Kartenentzug und gemachter Fang geahndet und dagegen gibt es keinerlei Kostenersatz oder Rechtsmittel. Mit der Unterschrift erklärt sich der Lizenznehmer mit den Bedingungen einverstanden!